

SCHIEDSGERICHTSORDNUNG

des Kolpingwerkes Deutschland

in der Fassung vom 04.November2022

§ 1 Mitglieder

- (1) Die Mitglieder des Schiedsgerichts üben ihr Amt ehrenamtlich aus.
- (2) Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen kein Vorstandsamt im Kolpingwerk Deutschland auf Bundes- und Diözesanebene sowie auf Landes- / Regionalebene ausüben.
- (3) Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen in keinem Dienstverhältnis zum Kolpingwerk Deutschland, seinen Gliederungen sowie deren Rechtsträger bzw. Einrichtungen oder Unternehmen stehen und von diesen auch keine regelmäßigen Einkünfte beziehen.
- (4) Die Mitglieder des Schiedsgerichts sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Sie sind verpflichtet, ihr Amt gewissenhaft zu erfüllen und ihre Entscheidungen unparteiisch zu fällen.
- (5) Kein Mitglied darf in einer Streitsache eine Partei beraten.

§ 2 Zuständigkeit

Satzungen und Ordnungen des Kolpingwerkes Deutschland, die von der Bundesversammlung oder vom Bundeshauptausschuss beschlossen wurden, können selbst nicht Gegenstand eines materiellen Schiedsgerichtsverfahrens sein.

§ 3 Anträge

- (1) Das Schiedsgericht wird nur auf schriftlichen Antrag tätig. Antragsberechtigt sind die betroffenen Parteien. Der Antrag muss begründet sein.
- (2) Über die Zulassung eines Antrages entscheidet die / der Vorsitzende. Ist ein Antrag unzulässig oder offensichtlich unbegründet, so kann er durch die / den Vorsitzenden schriftlich ohne Anhörung des Antragstellers / der Antragstellerin zurückgewiesen werden.
- (3) Lässt die / der Vorsitzende einen Antrag zu, so übersendet er dem/der Antragsgegner/in eine Abschrift des Antrages und gibt ihm/ihr Gelegenheit zur Stellungnahme.

§ 4 Schlichtung

- (1) Die / Der Vorsitzende kann Anträge nach Prüfung der Zulässigkeit an das für die beteiligten Parteien zuständige Bundespräsidium bzw. das von den Diözesan- / Landesverbänden / Regionen für zuständig erklärte Organ zur Aufnahme eines Schlichtungsverfahrens verweisen.
- (2) Das Bundespräsidium bzw. das von den Diözesan- / Landesverbänden / Regionen für zuständig erklärte Organ hat dann unverzüglich den Versuch zu unternehmen, zwischen den beteiligten Parteien eine gütliche Einigung herbeizuführen. Über das Ergebnis ist die / der Vorsitzende des Schiedsgerichts zu informieren, der ggfs. Weiteres veranlasst.

§ 5 Befangenheit

- (1) Mit der Annahme eines Antrages ist den beteiligten Parteien die Zusammensetzung des Schiedsgerichts mitzuteilen.
- (2) Ein Mitglied des Schiedsgerichts kann von dem/der Antragsteller/in und von dem/der Antragsgegner/in wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden oder sich selbst ablehnen, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen in seine Unparteilichkeit zu rechtfertigen.
- (3) Über einen Befangenheitsantrag entscheidet das Schiedsgericht ohne Mitwirkung des/der Abgelehnten. An seiner/ihrer Stelle wirkt das Ersatzmitglied mit.
- (4) Wird ein Befangenheitsantrag für begründet erklärt, tritt das Ersatzmitglied des Schiedsgerichts an die Stelle des/der Abgelehnten.

§ 6 Verfahren

- (1) Das Schiedsgericht führt in der Regel ein schriftliches Verfahren durch.
- (2) Die / Der Vorsitzende setzt unter Berücksichtigung des Umfangs und der Dringlichkeit des Falles die entsprechenden Fristen für Stellungnahmen in Textform fest.
- (3) Hält das Schiedsgericht ein mündliches Verfahren für erforderlich, so kann diese auch im Wege der elektronischen Kommunikation (z. B. per Telefon- oder Videokonferenz oder über andere vergleichbare Medien) oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon durchgeführt werden. Ob das Schiedsgericht in einer Sitzung oder im Wege der elektronischen Kommunikation oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon durchgeführt wird, entscheidet die/der Vorsitzende des Schiedsgerichts. Die / der Vorsitzende legt dabei den Ort bzw. das digitale Verfahren sowie die Zeit der Verhandlung fest. Eine Aufzeichnung der mündlichen Verhandlung in digitaler Form findet nicht statt.

- (4) Die Ladung zur mündlichen Verhandlung erfolgt in Textform. Dabei sind die Beteiligten darauf hinzuweisen, dass im Falle eines Nichterscheinens auch ohne sie verhandelt und entschieden werden kann.
- (5) Im Falle einer mündlichen Verhandlung können sich Antragsteller/in und Antragsgegner/in eines Beistandes bedienen, der Mitglied des Kolpingwerkes sein muss.

§ 7 Einigung

- (1) Schiedsvergleiche sind in jeder Lage des Verfahrens zulässig.
- (2) Ein Antrag kann in jeder Lage des Verfahrens ohne Zustimmung des Antragsgegners / der Antragsgegnerin zurückgenommen werden.

§ 8 Entscheidungen

- (1) Das Schiedsgericht ist beschlussfähig, wenn neben der / dem Vorsitzenden mindestens zwei Mitglieder an der Sitzung des Schiedsgerichts teilnehmen.
- (2) Das Schiedsgericht entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmenthaltungen sind unzulässig. Das Stimmenverhältnis darf nicht bekanntgegeben werden.
- (3) Die Entscheidungen sind schriftlich zu begründen und von den Schiedsrichtern / Schiedsrichterrinnen zu unterschreiben.
- (4) Der Schiedsspruch ist unter der Angabe des Tages der Abfassung dem/der Antragsteller/in in einer von den Schiedsrichtern / Schiedsrichterrinnen unterschriebenen Ausfertigung zuzustellen.
- (5) Eine Berufung gegen Entscheidungen des Schiedsgerichts ist nicht möglich.

§ 9 Unterlagen

- (1) Die mit dem Schiedsgerichtsverfahren zusammenhängenden Arbeiten obliegen der / dem Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Sie / Er kann diese Arbeiten dem Bundessekretariat übertragen.
- (2) Von allen Schiedsgerichtsverfahren sind Niederschriften zu fertigen.
- (3) Alle Schiedsgerichtsakten werden im Bundessekretariat aufbewahrt.

§ 10 Kosten

- (1) Das Verfahren vor dem Schiedsgericht ist kostenfrei.
- (2) Die beteiligten Parteien tragen ihre Kosten selbst.

Beschlossen durch den Bundeshauptausschuss vom 7. – 9. November 2014 in der Lutherstadt Wittenberg. Damit tritt diese Schiedsgerichtsordnung in Kraft.

Geändert am 04. November 2022.